
**Reglement über die Gebühren der
Wasserversorgung und der
Siedlungsentwässerungsanlagen**

vom 2. November 2015

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz	Seite 3
Art. 2 Mehrwertsteuern.....	Seite 3

B. Gebühren Wasserversorgung

Art. 3 Anschlussgebühren	Seite 4
Art. 4 Bauwasser	Seite 4
Art. 5 Grundgebühren	Seite 5
Art. 6 Verbrauchsgebühren	Seite 5
Art. 7 Pauschalen.....	Seite 5
Art. 8 Zählermieten.....	Seite 5
Art. 9 Öffentliche Brunnen	Seite 6
Art. 10 Wasserbezug ab Hydranten.....	Seite 6
Art. 11 Abgeltung von Sonderleistungen.....	Seite 6
Art. 12 Grossbezüger	Seite 6
Art. 13 Spezielle Gebühren	Seite 6

C. Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen

Art. 14 Anschlussgebühren	Seite 7
Art. 15 Benützungsgebühren.....	Seite 7
Art. 16 Spezielle Gebühren	Seite 7

D. Zahlungsmodalitäten

Art. 17 Geringfügige Rechnungsbeträge	Seite 8
Art. 18 Fälligkeit.....	Seite 8
Art. 19 Mahngebühren	Seite 8
Art. 20 Schuldner	Seite 8

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Schlussbestimmungen.....	Seite 9
Art. 22 Rekursrecht	Seite 9
Art. 23 Inkrafttreten	Seite 9
Art. 24 Übergangsbestimmungen	Seite 9

A. Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundsatz
---------------	------------------

¹ Gestützt auf Art. 50 der Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Dänikon vom 9. Juni 2005 und Art. 17 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (Gebührenverordnung) vom 24. September 2001 ist der Gemeinderat für das Festsetzen der Gebühren zuständig.

² Der Gemeinderat setzt deshalb dieses Reglement über die Gebühren der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerungsanlagen fest.

³ Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Ausführungsbestimmungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

Art. 2	Mehrwertsteuern
---------------	------------------------

¹ Die Wasserversorgung Dänikon und die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Dänikon sind mehrwertsteuerpflichtig.

² Sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in diesen Gebühren nicht enthalten, soweit nichts anderes vermerkt ist.

B. Gebühren der Wasserversorgung

B. Gebühren der Wasserversorgung

Art. 3	Anschlussgebühren
---------------	--------------------------

¹ Gestützt auf Art. 51 der Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Dänikon werden die Anschlussgebühren an die Wasserversorgung wie folgt festgesetzt:

² Für den Anschluss neuer Bauten und Anlagen an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen beträgt die Anschlussgebühr 1% des Gebäudeversicherungswertes der angeschlossenen Gebäude (Basiswert mal Teuerungsfaktor).

³ Bauliche Werterhöhungen wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrösserungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 2. Als Differenz zwischen dem alten und dem neuen Gebäudeversicherungswert wird die auf dem Schätzungsergebnis der Gebäudeversicherung ausgewiesene bauliche Wertvermehrung herangezogen.

⁴ Rein werterhaltende bauliche Massnahmen wie Sanierungen und Erneuerungen ohne Vergrösserung des umbauten Raumes, sowie Aussenisolationen und bauliche Massnahmen für den Lärmschutz unterliegen keiner Gebührenpflicht.

⁵ Bei Bauten mit werterhaltender und mit werterhöhenden baulichen Massnahmen hat die Bauherrschaft der Gemeinde die entsprechende Kostenaufteilung vorzulegen.

⁶ Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 5 Jahren eine Neubaute errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

⁷ Für Treibhäuser (Glas oder Folien), die bewässert werden, beträgt die Anschlussgebühr CHF 1.30 pro m² Grundfläche.

Art. 4	Bauwasser
---------------	------------------

¹ Gestützt auf Art. 53 der Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Dänikon wird Bauwasser auf Rechnung der Bauherrschaft abgegeben.

² Die Pauschalgebühren für die Abgabe von Bauwasser betragen:

bei Neu- und Nebenbauten pro m³ umbauter RaumCHF -.55

bei provisorischen Bauten pauschal.....CHF 50.00

B. Gebühren der Wasserversorgung

Art. 5 Grundgebühren

¹ Gestützt auf Art. 52 der Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Dänikon wird, als Benützungskomponente eine jährliche Grundgebühr in Rechnung gestellt.

Die jährliche Grundgebühr für die Wasserlieferung beträgt pro Haushalt
und pro Gewerbebetrieb mit eigenen RäumlichkeitenCHF 40.00

Art. 6 Verbrauchsgebühren

¹ Gestützt auf Art. 52 der Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Dänikon wird, als Benützungskomponente eine jährliche Verbrauchsgebühr in Rechnung gestellt.

Der Mengenpreis aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen
Wassermenge (Menge in m³) beträgtCHF 1.10

² Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt jährlich entweder durch den Brunnenmeister oder auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung durch Selbstdeklaration.

Art. 7 Pauschalen

¹ Wo aus technischen oder betrieblichen Gründen keine Messung des Wasserkonsums möglich ist, wird ein Pauschalverbrauch festgesetzt.

Art. 8 Zählermieten

¹ Gestützt auf Art. 52 der Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Dänikon wird, als Benützungskomponente eine jährliche Zählermiete in Rechnung gestellt. Die jährliche Mietgebühr pro Wasserzähler wird für die folgenden Kategorien wie folgt festgesetzt:

20 mm	¾"CHF	30.00
25 mm	1"CHF	36.00
32 mm	1 ¼"CHF	42.00
40 mm	1 ½"CHF	60.00
50 mm	2"CHF	120.00

² Für grössere Wasserzähler beträgt die jährliche Zählermiete 10% des Anschaffungswertes.

B. Gebühren der Wasserversorgung

³ Für die temporäre Nutzung eines Hydranten-Wasserzählers ist je nach Dauer der Nutzung eine Mietgebühr fällig. Diese Mietgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Mietgebühr pro Tag für die Nutzung von 1 - 3 Tagen.....CHF	10.00
Mietgebühr für die erste Woche	CHF 30.00
Mietgebühr pro angebrochene weitere Woche.....CHF	20.00

Art. 9 Öffentliche Brunnen

¹ Die Politische Gemeinde Dänikon richtet der Wasserversorgung für den Wasserverbrauch und den Unterhalt der öffentlichen Brunnen eine jährliche Pauschale aus.

Die Pauschale pro öffentlichen Brunnen beträgt.....CHF 700.00

Art. 10 Wasserbezug ab Hydranten

¹ Gemäss Art. 32 der Verordnung über die Wasserversorgung ist der Wasserbezug ab Hydranten nur mit spezieller Bewilligung der Wasserversorgung Dänikon zulässig. Der Wasserbezug wird mittels eines speziell abgegebenen Zählers gemessen. Der Wasserbezug ist wie folgt zu verrechnen:

Der Mengenpreis und die Grundgebühren betragen aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (Menge in m³)CHF 1.10

Art. 11 Abgeltung von Sonderleistungen

¹ Die Aufwendungen des Brunnenmeisters bei Leitungsbrüchen etc. werden dem Wasserbezüger nach dem Zeittarif in Rechnung gestellt.

Der Stundenansatz beträgt.....CHF 80.00

Art. 12 Grossbezüger

¹ Für die Bewässerung von Gewerbebetrieben, Sportstätten etc. mit unregelmässigen Bezügen sowie für die Bewässerung von Kulturen mit einer Gesamtfläche von über 1'000 m² bleibt es der Gemeinde Dänikon vorbehalten, einen Wasserlieferungsvertrag mit dem Bezüger aufzusetzen.

Art. 13 Spezielle Gebühren

¹ Weitere spezielle Gebühren können in einem separaten Gemeinderatsbeschluss festgesetzt werden.

C. Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen

C. Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen

Art. 14	Anschlussgebühren
----------------	--------------------------

¹ Die Ansätze der Anschlussgebühren sind in Art. 5 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (Gebührenverordnung) geregelt.

² Als bauliche Werterhöhung gemäss Art. 5 Ziff. 2 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen wird die auf dem Schätzungsergebnis der Gebäudeversicherung ausgewiesene bauliche Wertvermehrung herangezogen.

Art. 15	Benützungsgebühren
----------------	---------------------------

¹ Gemäss Art. 10 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (Gebührenverordnung) wird von den Eigentümern von angeschlossenen Grundstücken (Liegenschaften, Bauten und Anlagen etc.) eine jährliche Benützungsgebühr erhoben.

² **Grundgebühr** pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Art. 12 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (Gebührenverordnung) festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern,CHF -.23

³ **Mengenpreis** aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (Menge in m³)CHF 1.21

Art. 16	Spezielle Gebühren
----------------	---------------------------

¹ Weitere spezielle Gebühren können in einem separaten Gemeinderatsbeschluss festgesetzt werden.

D. Zahlungsmodalitäten

D. Zahlungsmodalitäten

Art. 17	Geringfügige Rechnungsbeträge
----------------	--------------------------------------

¹ Geringfügige Rechnungsbeträge werden nicht in Rechnung gestellt.

Der Grenzwert für geringfügige Rechnungsbeträge wird festgelegt aufCHF 10.-

Art. 18	Fälligkeit
----------------	-------------------

¹ Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Ab dem Datum der 1. Mahnung wird ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

² Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden separate Rechnungen für Verzugszinsen erst ab einem Betrag von CHF 50.- von der Gemeindeverwaltung in Rechnungen gestellt.

Art. 19	Mahngebühren
----------------	---------------------

¹ Für alle Rechnungen, die nach der 1. Mahnung noch nicht bezahlt werden, wird für den Versand der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 50.- verrechnet.

Art. 20	Schuldner
----------------	------------------

¹ Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21	Schlussbestimmungen
----------------	----------------------------

¹ Änderungen dieses Reglements über die Gebühren der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerungsanlagen werden durch den Gemeinderat erlassen.

Art. 22	Rekursrecht
----------------	--------------------

¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 23	Inkrafttreten
----------------	----------------------

¹ Dieses Reglement über die Gebühren der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerungsanlagen tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

² Das Reglement über die Gebühren der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerungsanlagen vom 1. Oktober 2007 sowie alle Beschlüsse, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, werden auf den 1. Oktober 2015 nach Eintritt der Rechtskraft des neuen Reglements aufgehoben.

Art. 24	Übergangsbestimmungen
----------------	------------------------------

¹ Die Benützungsgebühren für die Ableseperiode 2014 / 2015 werden nach den bisherigen Reglementen und Beschlüssen bezogen.

² Anschlussgebühren von Baugesuchen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht werden, sind nach den bisherigen Reglementen abzurechnen.

8114 Dänikon, 2. November 2015

Gemeinderat Dänikon

Der Präsident: Der Schreiber:

Daniel Zumbach Lukas Kalberer

Publikation im Amtsblatt und Furttaler:

6. November 2015 Gemeinderatsbeschluss